

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 2. Dezember 1957

191/J

Anfrage

der Abgeordneten Kandutsch und Genossen
an den Bundeskanzler,
betreffend Zurückweisung einer geplanten, den gesetzlichen Vorschriften
zuwiderlaufenden Personalverfügung.

-.-.-.-

Wie der Fraktion der FPÖ aus zuverlässiger Quelle zur Kenntnis gebracht wurde, steht derzeit eine die Sachlichkeit unserer Verwaltung gefährdende Personalverfügung in Verhandlung.

Der im Bundesministerium für soziale Verwaltung in besonderer Verwendung stehende ehemalige Krankenkassenangestellte Hans Zima soll nach mehrfachen Beförderungen und Titelverleihungen nunmehr in den höheren Ministerialdienst übergeleitet und zu dem Zwecke zum Ministerialrat im Bundesministerium für soziale Verwaltung ernannt werden. Dem Genannten obliegt es, die sachgemäße Führung der Geschäfte der Landesinvaliden- und Arbeitsämter wahrzunehmen, ohne selbst die hiefür notwendigen Sachkenntnisse zu besitzen. Der Rechnungshof hat anläßlich seiner Einschau gerade bei den genannten Ämtern erhebliche Mängel festgestellt, deren Ursachen vor allem auf die Verwendung ungeeigneter Kräfte zurückzuführen sind. Der gegenständliche Antrag wurde vom Bundesminister für soziale Verwaltung an das Bundeskanzleramt geleitet. Daß das dem Antrag zugrundeliegende Referat von einem rechtskundigen Beamten gezeichnet wurde, ist bedauerlich. Bedeutet doch die Verwendung eines nicht rechtskundigen Beamten an einem leitenden Dienstposten, zu dessen Versehung juridische Kenntnisse erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben sind, keine geringere Gefahr für die Allgemeinheit als die Heranziehung eines nicht ärztlich Vorgebildeten zu ärztlichen Aufgaben. Für den ärztlichen Beruf ist nach der Dienstzweigverordnung (1948) eine Nachsicht der ärztlichen Qualifikation ausgeschlossen. Das Strafgesetz schützt die Allgemeinheit vor Kurpfuscherei, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen vor Winkelschreiberei. Die Gesetzesordnung verlangt vom Handwerker den Nachweis der Befähigung zur Ausübung seines Gewerbes.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung findet es dagegen vertretbar, einen Beamten, der lediglich die Voraussetzungen für die Verwendungsgruppe E der Bundesangestellten aufzuweisen vermag, in den höheren Ministerialdienst einzureihen. Gegen die beabsichtigte Reihung des Genannten wäre nichts einzuwenden, soferne er, wie andere, die fehlenden Voraussetzungen vorerst nachholt.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. Dezember 1957

Wie soll die so oft seitens der Koalitionsparteien propagierte Vergebung von öffentlichen Dienstposten nach objektiven Gesichtspunkten ernst genommen werden, wenn Tatsachen das Gegenteil beweisen?

Nicht zuletzt sei noch darauf verwiesen, daß die geplante Verfügung erstmalig in der Geschichte des österreichischen Beamtentums wäre und naturgemäß einen Präzedenzfall schaffen müßte, der, wenn er Nachfolgebeispiele bewirkt, zur Folge hätte, daß die politische Protektion bei der Besetzung öffentlicher Dienstposten entscheidender wäre als sachliche Voraussetzungen. >

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler die

Anfrage:

Ist der Herr Bundeskanzler bereit, die beantragte Personalverfügung als den gesetzlichen Vorschriften sowie den Interessen der Allgemeinheit zuwiderlaufend zurückzuweisen?

-•-•-